Wien, Donnerstag den 27. November 1879. XII. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Das Genossenschaftsvermögen in den Gemeinden *).

Hiemit bringen wir eine Angelegenheit von wirthschaftlicher Bedeutung zur näheren Erörterung, welche den steiermärkischen Landesausschuß häufig beschäftigt und zu Entscheidungen drängt, für welche ihm das Gemeindegesetz eigentlich keine Anhaltspunkte an die Hand gegeben hat.

Bekanntlich hat das Gemeindegesetz von 1864 nur die dermalige politische Gemeinde (Ortsgemeinde) und nur das Ortsgemeinde-Vermögen zum Gegenstande.

Nun bestehen aber in sehr vielen Gemeinden des Landes ganze Classen oder einzelne Glieder der Gemeinde, welche weder mit der Ortsgemeinde noch mit der Catastralgemeinde coincidiren, für sich ein eigenes Vermögen besitzen und dieses abseits der Ortsgemeinde durch eigene selbstgewählte Organe, — in den Städten und Märkten Ausschüsse, — in den Landgemeinden turnusweise durch einen oder den anderen der Berechtigten (Dorfrichter), und durch die Jahresversammlung der Letzteren, welche die Jahresrechnung genehmigt, von jeher verwalteten und annoch verwalten und zwar nach bestimmten Grundsätzen, welche wie z. B. in der Stadtgemeinde Leoben in ein eigenes, schriftliches, staatlicherseits genehmigtes Statut niedergelegt sind, sonst aber meist auf Tradition beruhen.

So haben in manchen Gemeinden blos die Bauern mit Ausschluß der Keuschler den Besitz und Genuß gewisser Grundstücke, — in anderen die Besitzer gewisser Häuser ein eigenes Vermögen oder besondere Rechte.

Schon das Gemeindegesetz von 1849 (§ 26) hat gleich wie jenes von 1864 (§ 11) die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde ungeändert gelassen und die mit der Ministerialverordnung vom 11. December 1850 erlassene Instruction zur Verwaltung des Gemeindevermögens, erklärte ausdrücklich, daß die solchen Corporationen gehörigen Sachen und Rechte zum Gemeindeeigenthume nicht gerechnet werden können.

*) Von Michael Herman, Mitglied des steiermärk. Landesausschusses. Nachdruck aus dem „Grazer Volksblatt". Die Red.

Die Entstehung, Ausbildung und Umbildung der Besitz- und Nutzungsverhältnisse absichtlich der erwähnten Vermögenschaften greift weit in die Vorzeit zurück.

Nur selten geben diesfalls Urkunden Aufschluß; im Allgemeinen wird man sich mit jenen Anhaltspunkten begnügen müssen, welche factischer Bestand, Tradition und Geschichte an die Hand geben.

Werthvolle, auf eingehende Erhebungen und literarische Hilfsmittel gestützte Andeutungen enthält diesfalls der Bericht des niederösterreichischen Landesausschuß-Referenten Dr. Kopp vom 21. September 1878, „betreffend die Regelung der Besitz- und Nutzungsverhältnisse des Gemeindeeigenthumes."

Darnach gestalteten sich diese Verhältnisse im Detail verschieden, im Wesentlichen jedoch in fast allen europäischen Ländern gleich.

Die Seßhaftwerdung begann mit dem gemeinschaftlichen Erwerbe von Gesammteigenthum (Dorfmark), im Wege der Occupation oder der Ueberkommung seitens einer Anzahl von Personen.

Die Gesammtheit wies dem Einzelnen einen Theil der Dorfmark, der mit der Zeit sein wirkliches Sondereigenthum wurde, zur individuellen Benützung zu; der nicht vertheilte Rest blieb reines Gesammteigenthum und wurde von der Gesammtheit benützt.

Jeder Dorfmarkgenosse konnte aus dem gemeinsamen Walde nach Bedarf Holz nehmen, auf die gemeinsame Weide sein Vieh auftreiben 2c.

Die ungetheilte Mark wurde von den Einzelnen kraft ihres Miteigenthumsrechtes benützt und diese Benützung, „Gemeindenutzen" genannt, wurde nur aus volkswirthschaftlichen Gründen von der Gesammtheit geregelt.

Solche Ansiedler bildeten daher eine auf gemeinsamen Besitz getheilter und ungetheilter Grundstücke beruhende Wirthsgenossenschaft, welche keine juristische Person war, als welche eine solche ein Eigenthum neben dem Sondereigenthum der Einzelnen besitzt und daher von der heutigen Gemeinde wohl zu unterscheiden ist.

Die Einzelnen waren eben Miteigenthümer der Dorfmark mit wirthschaftsgenossenschaftlichen Einrichtungen.

Zu den ersten Ansiedlern kamen — selbstverständlich nur mit Zustimmung der Genossen — andere hinzu, welchen gegen Einkaufsgeld, das von der heutigen Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband völlig verschieden ist, ein Stück der ungetheilten Mark zur Cultivirung und damit das Miteigenthum an der noch ungetheilten Mark zugewiesen wurde.

Die Gesammtheit der Genossen, da sie ohne Organisation nicht bestehen konnte, gab sich eine Verfassung und setzte Vorstehungen ein.

Zunächst war für Wege, Brücken und Stege zu sorgen. An den Grundherrn war der Grundzins, an den Landesherrn die Blut- und Geldsteuer zu entrichten. Kirche und Schule, die Armenpflege und die Verwaltung der Genossenschaft brachten Anforderungen mit sich.

Alle diese Bedürfnisse wurden zunächst aus dem Erträgnisse der ungetheilten Mark und weiters durch die beitragenden Genossen in der Regel mittelst Naturalleistung gedeckt.

Vielfach wurden bestimmte Gründe der ungetheilten Feldmark zu bestimmten Zwecken (Richterwiese, Pfarrerwald, Stierwiese) gewidmet und wurde dadurch der Grund gelegt zur Theilung der Feldmark in Gründe, welche der Benützung aller Genossen, und in solche, welche im Interesse aller Genossen bestimmten Zwecken gewidmet waren.

Was die Benennung dieser Genossen, deren Anzahl oft eine überraschende Beständigkeit zeigt, betrifft, so ist am verbreitetsten der Name „Bürger" in Absicht auf Städte und Märkte, und „Bauern" in Absicht auf Landgemeinden und der Name „Gemeinde" — „Nachbarschaft" für das Ganze.

Neben den Genossen gab es noch manche Leute in der Gemeinde: Familienglieder, Knechte, Mägde der Genossen (nur der Besitzer des Hauses war Genosse), solche Bauern die sich ihres Besitzes entledigt hatten, fremde Ansiedler, die kein Bauerngut, sondern nur ein Stück Grundes von der ungetheilten Mark oder von einem Bauern erwarben und darauf ein Haus erbauten, wie z. B. Dorfhandwerker, ferner Wirthe, Kaufleute, Fabricanten, Beamte, Advocaten u. s. w.

Für alle diese Personen gab es verschiedene Namen, wie: „Hintersassen, Häusler, Kleinhäusler" u. s. w. und wenn sie keinen Besitz hatten: „Inwohner oder Innleute".

Alle diese Personen standen außerhalb der Genossenschaft, hatten kein Miteigenthum an der freien Mark, keinen Antheil am Gemeinderegiment.

Die Genossenschaft gewährte denselben Schutz und gegen eine gewisse Gebühr Mitbenützung von Wald und Weide.

Die Genossen repräsentirten den Besitz in der Gemeinde und waren daher vorzüglich sie die Träger der Gemeindelasten.

In manchen Gemeinden steht auch den Kleinhäuslern und zwar den alten mit Hausnummern genau bezeichneten ein gewisses von den nachgebenden Bauern ihnen auf Andringen concedirtes Nutzungsrecht zu, so daß wieder an den Besitz gewisser Häuser gewisse Rechte geknüpft sind.

Als der Staat anfing, sich mit den Gemeinden zu beschäftigen, geschah dies vorerst zu militärischen und fiscalischen Zwecken.

Zu dem Ende schuf er vorerst die Conscriptions-, sohin die Catastral- und Steuergemeinde, deren territorialer Umfang in den meisten Fällen sich an die Grenzen der alten Dorfmark hielt.

In vielen Fällen wurden aber mehrere Dorfmarken zu einer Catastralgemeinde zusammengezogen. — Selbe heißen jetzt einfach „Ortschaften", bestehen immer nur aus wenigen Bauernwirthschaften, deren Besitzer die ungetheilte Mark selbst verwalten.

Die Catastralgemeinde wurde aber auch als unterste politische Einheit verwendet.

Grundstücke, welche nicht Eigenthum Einzelner waren, wurden im Cataster, ja selbst im Grundbuche der „Gemeinde" zugeschrieben, wogegen Niemand Einsprache erhob, da ja die Genossenschaft zugleich Gemeinde war.

Selbst unter dem Bestande der neueren Gemeindegesetze geschah es, daß Gemeindevertretungen aus Genossen zusammengesetzt, Genossenschaftsgründe als Gemeindeeigenthum in das Grundbuch eintragen oder Genossenschaftsgründe für die Schulden der Gemeinde verpfänden ließen.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 8. September 1814 gebührt die Verwaltung des Gemeindevermögens der Herrschaft und der Gemeindevorstehung. Die Gemeinde kann letzterer einen Ausschuß an die Seite geben.

Das Gemeindevermögen ist von den Domänien mit Beiziehung des Gemeindevorstehers zu inventarisiren. Die Gemeindeverwaltung ist zur Bestreitung der präliminirten Ausgaben berechtigt. Zu höheren Ausgaben, sowie zu Umlagen-Einhebungen ist die Bewilligung der Herrschaft (Bezirksobrigkeit), beziehungsweise des Kreisamtes, einzuholen. Die Jahresrechnung ist der Herrschaft zur Bestätigung und Amtshandlung zu übergeben.

Nach diesen Grundsätzen wurde das Vermögen der politischen Gemeinden verwaltet.

Auch in Absicht auf das Genossenschaftsvermögen konnte der Staat nicht umhin, selbes seiner Controle zu unterwerfen, was absichtlich der Hutweiden durch das übrigens in seinen Bestimmungen bezüglich der Vertheilung durch die Aufhebung des Unterthansverbandes, sowie durch die mittlerweile eingetretene freie Theilbarkeit von Grund und Boden nicht mehr zu Recht bestehende sogenannte Hutweidenpatent vom 30. October 1771 geschehen.

Absichtlich der Waldungen enthält das Forstgesetz vom 3. December 1852 mehrere Einschränkungen des freien Verfügungsrechtes.

In Absicht auf Städte und Märkte normirt das Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1816 die Art der Verwaltung des sogenannten civischen oder Kammervermögens, sowie die Zeit und Art der Rechnungslegung hierüber.

Im Besitze und Genusse des „civischen" Vermögens ist überall die sogenannte Bürgerschaft (Besitzer bestimmter Häuser).

Der Stadt- beziehungsweise Marktrichter wies die Ausgaben an und holte bei größeren Posten die Passirung der Schutzherrschaft ein. Der Kämmerer führte die Casse unter Gegensperre, legte die Rechnung im versammelten Rathe vor und hierauf gelangte sie theils unmittelbar, theils durch die Schutzherrschaft an das Kreisamt zur Adjustirung, wogegen die Gemeinderechnung, d. i. die Rechnung der Catastral- oder politischen Gemeinde, in welcher obige Bürgerschaft sich befand, von dem eigenen Gemeinderichter unter Theilnahme der Ausschußmänner geführt und der Bezirksobrigkeit zur Adjustirung vorgelegt wurde.

Viele dergleichen Bürgerschaften hatten von ihrer Herrschaft einen Theil des Burgfriedens, nämlich jurisdictionelle Rechte (das Gericht über niedere Straffälle und die Polizeigewalt), später auch die Civiljurisdiction, gegen Entrichtung eines Bestand- oder Gerichtsgeldes überkommen und selbe durch ihren Stadt- beziehungsweise Marktrichter und Rath gegen den Bezug gewisser Gefälle ausgeübt.

Alle jurisdictionellen und sonstigen Auslagen und Einnahmen wurden durch die Kammercasse vermittelt.

Die Catastral- oder politische Gemeinde machte weder auf die Kammercasse noch auf die Verwaltung des Kammervermögens einen Anspruch.

Ihren Inhalt erhielt die gegenwärtige Ortsgemeinde zunächst durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849. Darnach versteht man unter der Ortsgemeinde die als selbständiges Ganzes vermessene Catastralgemeinde.

Einzelne Catastralgemeinden können freiwillig oder durch das Gesetz zu einer Ortsgemeinde vereinigt werden. Die Gemeindeangelegenheiten werden durch einen Ausschuß verwaltet. Gemeindeglieder und wahlberechtigt sind alle, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe und Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer zahlen, sowie ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung die sogenannten Honoratioren: Geistliche, Beamte, Militärs, Advocaten, Notare, Lehrer 2c. 2c.

Die Lasten sollen von allen nach den Steuergulden getragen werden.

Dabei bleiben die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde ungeändert. (§ 26.)

Seitdem hat der politische Unterschied zwischen Bauern, Bürgern einer- und Kleinhäuslern und Innleuten andererseits völlig aufgehört.

Das Wahlrecht steht auch den Kleinhäuslern und Innleuten zu, das Gemeinderegiment kann vollständig in ihre Hände gelangen.

Der Name ist derselbe geblieben, die Sache, der Begriff aber haben sich völlig geändert.

Die ihres öffentlichen Charakters entkleidete alte Gemeinde (Genossenschaft) ist in den Hintergrund gedrängt und an ihrer Stelle erscheint die moderne Gemeinde mit vielfach anderen Rechtssubjecten und anderen Ansprüchen.

Die „Gemeinde" erscheint in den Urkunden als Eigenthümerin, thatsächlich aber sind nur die Besitzer gewisser Häuser im Besitze und Genusse gewisser Grundstücke und Rechte.

Ein Recht, dessen Titel und Ursprung in Vergessenheit gerathen, dessen Grenzen unsicher, mußte Manchem verdächtig erscheinen und die Anfechtung hervorrufen.

Der Streit begann auch, anfangs nur vereinzelt und währt bereits an hundert Jahre, ohne zur Ruhe zu gelangen.

Mit dem Wegfalle ihrer politischen Vorrechte halten sich die Genossenschaften auch ihrer besonderen Lasten entbunden und zu nichts mehr verpflichtet, als was sie nach Maß ihrer Steuerleistung trifft.

Die anderen Personen finden dies in der Ordnung, verlangen dagegen aber die Respectirung auch der anderen Bestimmung der Gemeindeordnung, wornach zunächst die Erträgnisse des Gemeinde-

vermögens, wozu auch das Genossenschaftsvermögen gerechnet wird, zur Bestreitung der Gemeindeauslagen zu verwenden sind.

In manchen Fällen wird unterschieden zwischen den alten Lasten und den neuen, und unterziehen sich die Genossen der Erhaltung der Wege und Stege und allenfalls auch der Versorgung der Armen, alle anderen Lasten nur nach dem Steuergulden übernehmend.

Während die Lasten der Gemeinde enorm gestiegen, ist das Genossenschaftsvermögen oft sehr zusammengeschmolzen und hat oft der Nichtgenosse aus seinem Geschäfte ein größeres Einkommen, als der Genosse aus seiner Wirthschaft.

Sollen nun die Genossen alle Gemeindelasten allein tragen? — Wenn nicht, welche derselben?

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Kleinhäusler im Allgemeinen auch vordem zu den Auslagen für Wege und Stege, für Kirche, Schule und Armen concurriren mußten und daß bei dem Umstande, als die Genossen auch dermalen nach Maß ihres gemeinsamen und gesonderten Besitzes, beziehungsweise nach Maß der Steuerleistung hievon an den Gemeindelasten participiren, das Drückende für die Kleinhäusler nicht so sehr in den geänderten Verhältnissen, als vielmehr in der gesteigerten Höhe der Gemeindebedürfnisse gelegen, und daß selbe für ihre theilweise Mehrbelastung in den erlangten politischen Rechten ihre theilweise Entschädigung finden.

In speciellen Fällen suchte der Landesausschuß das bezügliche Recht der Gemeinde dadurch zu wahren, daß er diese anwies, die auf dem Genossenschaftsvermögen zu Gunsten der Gemeinde allenfalls haftenden Widmungen für diese wahrzunehmen und zu wahren und das Recht auf solche Widmungen in das Gemeindeinventar aufzunehmen.

Insoferne der Streit gerichtlich und zwischen den Kleinhäuslern und Genossen geführt worden, die Gemeinde daher keinen Streittheil bildete, kam der Landesausschuß nicht in die Lage, für die Gemeinde einen Vertreter zu bestellen.

Am häufigsten ist es aber der administrative Weg, der von den Kleinhäuslern angeblich für die Gemeinde betreten wird. Von der Voraussetzung ausgehend, daß das Genossenschaftsvermögen ein Gemeindevermögen, wird das Begehren gestellt, daß selbes in das Gemeindeinventar aufgenommen und in die Verwaltung der Gemeinde übergeben werde.

Wo der Landesausschuß in diesem Sinne resolvirte, blieben seine Entscheidungen meistens unbefolgt und selber machte es sich endlich zum Grundsatze, die diesfälligen Ansprüche der Kleinhäusler auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Uebertretung des Art. XII des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, über die neue Maß- und Gewichtsordnung ist nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden.

Der Realitätenbesitzer D. C. wurde von der Bezirkshauptmannschaft in M. wegen Uebertretung des Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung durch Verwendung von nicht zimentirten Fässern zu einer Geldstrafe von 5 fl. eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilt und wurden zwei Halbstartinfässer für verfallen erklärt.

Der Genannte brachte ein Nachsichtsgesuch ein, welches die Bezirkshauptmannschaft befürwortete.

Die Statthalterei in G. hat bei dem Ministerium des Innern den Antrag auf Nachsicht des Verfalles der zwei Fässer gestellt und sich principiell hinsichtlich der Bestrafung der Uebertretung des Art. XII in ähnlicher Weise ausgesprochen, wie diese Frage in der Zeitschrift für Verwaltung Nr. 30 ex 1879 erörtert erscheint.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 9. November 1879, Z. 12.098, einvernehmlich mit dem Handelsministerium das Gnadengesuch des D. C. der Statthalterei mit der Aufforderung zurückgestellt, wegen Modificirung des von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in M. unterm 5. April 1879, Z. 44, auf Grund des Art. VI des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, verhängten Straferkenntnisses, beziehungsweise wegen Aufhebung des in denselben ausgesprochenen Verfalles von zwei Halbstartinfässern selbst das entsprechende Amt zu handeln, wobei der Statthalterei bekannt gegeben wurde, daß sich das Ministerium des Innern mit dem Handelsministerium in der Ansicht geeinigt hat, daß, nachdem die in dem Gesetzesartikel VI normirte Strafsanction sich lediglich auf Maße, Gewichte und Meßapparate bezieht und der Art. XII daselbst nicht berufen erscheint, die Uebertretung dieses Artikels mit einer auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu verhängenden Strafe zu ahnden sei. F. K.

Nicht blos die Ehen zweier Confessionslosen, sondern auch solche Ehen sind trennbar, wo eine confessionslose Person sich mit Jemandem verheiratet, der einem die Trennung gestattenden Religionsbekenntnisse angehört.

Die Klage des Leopold G. de praes 24. April 1879, Z. 29.435, mit welcher er die Trennung seiner laut Ehescheines des Wiener Magistrates vom 11. December 1876, von dieser Behörde am 18. September 1876 mit Hedwig T. geschlossenen Ehe anstrebte, hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Bescheid vom 16. Mai 1879, Z. 29.435, als unzulässig zurückgewiesen, und zwar in Erwägung, als zur Zeit dieser Eheschließung Leopold G. mosaischer Religion, seine Braut Hedwig T. confessionslos war, und daher die obige Eheschließung nicht nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sondern nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, Art. II, über die Nothcivilehe erfolgte, als daher die Trennbarkeit dieser Ehe nicht nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise § 115 a. b. G. B., sondern nach Art. II, § 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und beziehungsweise nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt zu beurtheilen kommt; als ferner diese Bestimmungen wie die §§ 111, 116, 136 a. b. G. B. zeigen, auf das Religionsbekenntniß der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung zurücksehen, und hienach die Frage über die Trennbarkeit der Ehe entscheiden; als unter dieser Voraussetzung im vorliegenden Falle eine Trennung nach § 115 a. b. G. B. nicht stattfinden kann, weil nicht beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung katholisch waren und ebensowenig eine Trennung im Sinne der §§ 133 bis 135 a. b. G. B. statthaft scheint, weil nicht beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung dem mosaischen Religionsbekenntnisse angehört haben, und es sich somit nicht um eine Judenehe handelt; und als schließlich die im § 7 vorgesehene Analogie wegen Mangels der Gleichheit des Grundes und Aehnlichkeit des Falles nicht platzgreifen kann.

Dem Recurse des Leopold G. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 12. August 1879, Z. 12.567, keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid aus dessen Gründen und in der Erwägung bestätigt, daß, nachdem im vorliegenden Falle der Gatte einer bestimmten Confession, nämlich der jüdischen, angehört und nur die Gattin confessionslos ist, das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, über die Ehe von Personen, welcher keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, keine Anwendung finden kann und der Motivenbericht der vereinigten judiciellen und politischen Commission des Herrenhauses, dessen Intentionen in dem obigen Gesetze ihren Ausdruck nicht gefunden haben, ganz unentscheidend ist.

In dem von Leopold G. gegen die oberlandesgerichtliche Verordnung angebrachten außerordentlichen Revisionsrecurse wird die Ansicht bestritten, als habe das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, nur Anwendung in Fällen, wo beide Eheleute confessionslos sind, und wird sich dagegen auf Wortlaut und Geist des Gesetzes berufen. Was insbesondere den § 2 dieses Gesetzes betrifft, so laute der Motivenbericht der judiciellen und politischen Commission des Herrenhauses dahin: „Es sollte auf der einen Seite die Trennbarkeit von Ehen solcher Personen untereinander und mit Angehörigen nicht katholischer Confession für zulässig erklärt, andererseits aber die ungeschmälerte Geltung des § 111 a. b. G. B., wonach Ehen nicht getrennt werden können, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung katholisch war, in klarer Weise ausgesprochen werden. Aus dieser Intention ist die vorgeschlagene Fassung des § 2 hervorgegangen“. Daraus ergibt sich, daß das citirte Gesetz auch für den

Fall gesorgt hat, wenn eine confessionslose Person mit einem Nichtkatholiken eine Ehe geschlossen hat und daß also auch eine zwischen einem Juden und einer confessionslosen Person geschlossene Ehe trennbar ist, weil das Gesetz sowohl den Juden als auch den Confessionslosen die Ehetrennung gestattet.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat auch mit Entscheidung vom 30. September 1879, Z. 10.870, diesem außerordentlichen Revisionsrecurse stattgegeben, die angefochtenen unterrichterlichen Entscheidungen aufzuheben und zu verordnen befunden, das k. k. Landesgericht in Wien habe über die von Leopold G. am 24. April 1879, Z. 29.435, angebrachte Klage auf Trennung seiner am 18. September 1876 mit Hedwig G., geborenen T., vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe, mit Beseitigung des gebrauchten Abweisungsgrundes, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und sohin hierüber mit der Entscheidung vorzugehen; denn sowohl aus dem Wortlaute als aus dem Geiste des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen desselben über die Trennbarkeit der Ehen nicht blos in jenen Fällen, wo beide Ehetheile confessionslos sind, sondern auch dann in Anwendung zu kommen haben, wenn eine confessionslose Person mit einem Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft die Ehe geschlossen hat; und da im vorliegenden Falle die zwischen Leopold G. als einem Israeliten und der Hedwig G. als einer confessionslosen Person geschlossene Ehe für beide Theile, für Ersteren nach § 133 a. b. G. B., für Letztere, welche nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten ist, nach § 215 a. b. G. B., trennbar ist, so ist kein Grund vorhanden, das Begehren um Trennung dieser Ehe ohneweiters als unzulässig zurückzuweisen, weshalb die diesfälligen untergerichtlichen Entscheidungen, als dem Gesetze nicht entsprechend, nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, aufgehoben werden mußten. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. Ausgeg. am 1. Juli.

93. Gesetz vom 11. Juni 1879, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird.

XXXV. Stück. Ausgeg. am 2. Juli.

94. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 93), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird.

95. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879, womit der auf Grund des § 30 des Einquartierungsgesetzes (R. G. Bl. Nr. 93) festgesetzte Zinstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Zinsclassen dieses Tarifes verlautbart werden.

XXXVI. Stück. Ausgeg. am 2. Juli.

96. Gesetz vom 5. Juni 1879, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Teplitz behufs der Bestreitung der Auslagen zur Wiedergewinnung, Hebung und Sicherung der dortigen Thermalquellen.

97. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juni 1879, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lucinico zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz.

98. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 21. Juni 1879, betreffend Errichtung eines Nebenzollamtes zugleich Hafen- und Seesanitäts-Agentie zu Spizza.

99. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1879, betreffend die Ermächtigung der königl. ungarischen Nebenzollämter zu Klenak und Raca zur unbeschränkten Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren.

XXXVII. Stück. Ausgeg. am 23. Juli.

100. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879, betreffend das im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen verfaßte Verzeichniß über die den anspruchsberechtigten Unterofficieren im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 vorbehaltenen Dienstposten, dann der Beamtens- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist.

XXXVIII. Stück. Ausgeg. am 2. August.

101. Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger concessionsmäßiger Tarifbestimmungen der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn.

102. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1879, betreffend die Verwendung von Weintrebern zur steuerfreien Branntweinerzeugung.

103. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1879, betreffend die Behandlung der Ansäuerungsbottiche bei der Branntweinbesteuerung nach dem Maischraume.

104. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1879, in Betreff der Ermächtigung des königl. ungarischen Nebenzollamtes I. Classe zu Zavalje zur Austrittsbehandlung von Bier.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Leopold Ritter v. Wieser den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Budweis Johann Gerstenberger anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten in Prag Med. Dr. Josef Franz Hofer anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Albert Spengler in Jungbunzlau und den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern August Ritter v. Wotawa zu Statthaltereiräthen bei der Prager Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Lienz Fidel Ritter v. Ratz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Deutsch-Brod Julius Sagasser eine Ministerialsecretärsstelle im Ministerium des Innern verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Johann Baptist Fischer in Prag anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten des Ministeriums für Landesvertheidigung Ludwig Bowitsch anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Johann Wimmer in Lissabon zum unbesoldeten Generalconsul ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die in Christiania verfügte Bestallung des Handelsmannes H. H. Thaulow in Drontheim zum k. u. k. Consularagenten genehmigt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzsecretär Barnabas Kerber zum Finanzrathe und den Finanzcommissär Johann Angerer zum Finanzsecretär der Salzburger Finanzdirection ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzministerial-Vicesecretär Viktor Casati zum Finanzrathe für den directen Steuerdienst in Wien ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Steuereinnehmer Dominik Füdler zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Erledigungen.

Zwei Officialsstellen in der zehnten oder zwei Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Kanzleiofficialsstelle im k. k. Versatzamte in Wien mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld jährlich, bis 29. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Bezirksarztensstelle bei den politischen Behörden in Dalmatien in der zehnten Rangsclasse, bis Ende December (Amtsbl. Nr. 269.)

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 271.)

Bezirks-Thierarztensstelle in Dalmatien mit dem Amtssitze in Cattaro, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 273.)

Hiezu als Beilage: Bogen 21 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.